Protokoll:	II: Verwaltungsausschuss des Gemeinderats der Landes- hauptstadt Stuttgart		Niederschrift Nr. TOP:	538 19
Verhandlung			Drucksache:	225/2019
			GZ:	SWU
Sitzungstermin:		06.11.2019		
Sitzungsart:		öffentlich		
Vorsitz:		EBM Dr. Mayer		
Berichterstattung:		-		
Protokollführung:		Herr Häbe / pö		
Betreff:		Sanierung Stuttgart 28 -Bismarckstraße- Satzung über die 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets		

Vorgang: Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik vom 22.10.2019, öffentlich, Nr. 85

Ergebnis: Einbringung

Ausschuss für Stadtentwicklung und Technik vom 05.11.2019, öffentlich, Nr. 99

Ergebnis: auf der Basis der geänderten Anlage 2, einmütige Zustimmung

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Städtebau, Wohnen und Umwelt vom 30.09.2019, GRDrs 225/2019, mit folgendem

Beschlussantrag:

Es wird folgende Satzung über die zweite Erweiterung des Sanierungsgebiets Stuttgart 28 -Bismarckstraße- beschlossen:

§1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Stadtbezirk Stuttgart-West wird das bestehende Sanierungsgebiet Stuttgart 28 -Bismarckstraße- um drei Bereiche erweitert. Der erste Bereich besteht aus der Schwabstraße (Flst. 7049, 7049/1) vom Bismarckplatz bis einschließlich Kreuzung mit der Rotebühlstraße. Beim zweiten Bereich handelt es sich um den Gebäudeblock östlich des Olga-Areals einschließlich der angrenzenden Johannesstraße, Breitscheidstraße, Senefelderstraße und Schloßstraße, sowie den Abschnitt der Johannesstraße (Flst. 7834/4) zwischen Schloßstraße und Forststraße. Der dritte Bereich erweitert den westlichen Planungsbereich für die Umgestaltung des Bismarckplatzes.

Das Erweiterungsgebiet der Schwabstraße wird abgegrenzt:

- im Norden durch die südliche Grenze des Bismarckplatzes
- im Süden durch die Kreuzung mit der Rotebühlstraße (Flst. 6400/13)
- im Verlauf von Nord nach Süd an den Längsachsen durch die Kreuzung Ludwigstraße (Flst. 6853, 6835/6); Kreuzung Gutenbergstraße (Flst.6980/2); Kreuzung Rotebühlstraße (Flst. 6400/13)

Das Erweiterungsgebiet entlang der Johannesstraße wird abgegrenzt

- im Norden durch die Forststraße (Flst. 7360/10)
- im Süden durch die Schloßstraße (Flst. 6990)
- im Osten durch die östliche Grenze der Johannesstraße (Flst. 7834/5)
- im Westen durch die westliche Grenze der Senefelderstraße im Abschnitt Schloßstraße bis einschließlich Kreuzung mit der Breitscheidstraße.

Das Erweiterungsgebiet im Westen am Bismarckplatz wird abgegrenzt

- in der Vogelsangstraße und Elisabethenstraße jeweils durch die Flucht der westlichen Begrenzung des Flst. 6875/14 (Kirche St. Elisabeth).

Maßgebend ist der Lageplan des Amts für Stadtplanung und Wohnen vom 15. Juli 2019. Der Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 ff BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

EBM <u>Dr. Mayer</u> stellt fest:

Der Verwaltungsausschuss $\underline{\text{stimmt}}$ dem Beschlussantrag in der Fassung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Technik ohne Aussprache einmütig $\underline{\text{zu}}$.

Zur Beurkundung

Häbe / pö

Verteiler:

 I. Referat SWU zur Weiterbehandlung Amt für Stadtplanung und Wohnen (5) weg. GR

II. nachrichtlich an:

- 1. Herrn Oberbürgermeister
- 2. S/OB
- 3. Referat WFB Stadtkämmerei (2)
- 4. Referat SOS Amt für öffentliche Ordnung
- Referat T Tiefbauamt (2)
- 6. BV West
- 7. Rechnungsprüfungsamt
- 8. L/OB-K
- 9. Hauptaktei
- III. 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 - 2. CDU-Fraktion
 - 3. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 - 4. SPD-Fraktion
 - 5. FDP-Fraktion
 - 6. Fraktion FW
 - 7. AfD-Fraktion
 - 8. Fraktionsgemeinschaft PULS